



Gemeinde  
Seeheim-Jugenheim

---

**G E B Ü H R E N S A T Z U N G**  
**ZUR SATZUNG DER GEMEINDE SEEHEIM-JUGENHEIM**  
**ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN**  
**DER GEMEINDE SEEHEIM-JUGENHEIM**

**In der Fassung vom 02.07.2004, zuletzt geändert am 15.06.2007**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 54) und des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 14. Juni 2007 nachstehende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen VertreterInnen der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten zu entrichten.

- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Seeheim-Jugenheim erhoben.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Falls in einem Monat (z. B. Aufnahme- oder Abmeldemonat) der Betreuungsplatz nicht den vollen Monat gebucht wird, ist die Betreuungsgebühr in diesem Monat anteilig zu zahlen.

## § 2

### **(1) Monatliche Betreuungsgebühren in den kommunalen Kindertagesstätten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**

Betreuungszeiten	Betreuungsform	Betreuungsgebühren
07 <sup>00</sup> Uhr bis 07 <sup>30</sup> Uhr	Frühdienst	6 Euro
07 <sup>30</sup> Uhr bis 08 <sup>00</sup> Uhr	Frühdienst	6 Euro
08 <sup>00</sup> Uhr bis 13 <sup>00</sup> Uhr	Halbtagsplatz (ohne Mittagsverpflegung)	103,50 Euro (5h)
08 <sup>00</sup> Uhr bis 13 <sup>00</sup> Uhr 14 <sup>00</sup> Uhr bis 16 <sup>00</sup> Uhr	Regelplatz (ohne Mittagsverpflegung)	127,50 Euro (7h)
08 <sup>00</sup> Uhr bis 14 <sup>00</sup> Uhr	Essensplatz (mit Mittagsverpflegung)	115,50 Euro (6h) zzgl. Essensbeitrag
08 <sup>00</sup> Uhr bis 16 <sup>00</sup> Uhr	Ganztagsplatz (mit Mittagsverpflegung)	139,50 Euro (8h) zzgl. Essensbeitrag
16 <sup>00</sup> Uhr bis 16 <sup>30</sup> Uhr	Spätdienst	6 Euro
16 <sup>30</sup> Uhr bis 17 <sup>00</sup> Uhr	Spätdienst	6 Euro

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, werden für das 2. Kind die Hälfte der o. g. Betreuungsgebühren und für jedes weitere Kind einer Familie keine Betreuungsgebühren erhoben.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Ermäßigungsregelung ist, dass für die Geschwisterkinder jeweils mindestens der Zeitblock 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr gebucht wurde.

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Seeheim-Jugenheim keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

## **(2) Monatliche Betreuungsgebühren in den kommunalen Kindertagesstätten für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr**

Für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist eine Betreuungsgebühr von 200 € monatlich für eine tägliche (Montag bis Freitag) 4-stündige Betreuung (mindestens zu belegende Betreuungszeit) zu zahlen.

Zukaufzeiten zum Preis von 50 €/Monat pro Stunde und Kind können erworben werden, sofern es der Dienstbetrieb der aufnehmenden Einrichtung ermöglicht.

### **§ 3 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt wird vom Gemeindevorstand festgesetzt. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes richtet sich nach den der Gemeinde entstehenden Kosten.

### **§ 4 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Das Verpflegungsentgelt wird am Monatsanfang rückwirkend für den vorherigen Monat fällig.

Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

- (3) Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, entfällt die Betreuungsgebühr für den Zeitraum der Erkrankung.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

### **§ 5** **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt bzw. beim Kreissozialamt beantragt werden.

### **§ 6** **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der Fassung vom 27. Februar 1997 mit den Änderungen vom 20.05.1999, 11.06.2001 und vom 12.12.2002 ausdrücklich ersetzt.

Seeheim-Jugenheim, den 02. Juli 2004

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Brigitta Kruza)  
Bürgermeisterin